



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Niema Movassat
11011 Berlin

Sabine Weiss

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL Sabine.Weiss@bmg.bund.de

Berlin, 8. September 2020

Schriftliche Frage im Monat August 2020
Arbeitsnummer 8/461

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 8/461:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den konträren Aussagen der EU-Kommission und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) (E/CN.7/2020/CRP.4, Seite 57), bezüglich der Bewertung von Cannabidiol (CBD) als Betäubungsmittel, und welche Möglichkeiten hat sie, um die EU-Kommission um eine konkrete und begründete Einschätzung zu bitten? (<https://www.apotheke-adhoc.de/nachrichten/detail/politik/eu-will-cbd-als-betaeubungsmittel-einstufen/> und Information des Branchenverbandes Cannabiswirtschaft e.V. vom August 2020).

Antwort:

Die Europäische Kommission (nachfolgend: Kommission) vertritt die vorläufige Position, dass als Extrakt oder Tinktur aus den Blüten oder Fruchständen der Cannabispflanze (*Cannabis Sativa* L.) gewonnenes Cannabidiol (CBD) nicht nach der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel (Novel-Food-Verordnung) als Lebensmittel zugelassen werden könne. Die Kommission begründet ihre Auffassung damit, dass auf diese Art gewonnenes CBD in den Anwendungsbereich des Anhangs I des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Suchtstoffe vom 30. März 1961 falle. Gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 sind Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe im Sinne dieses Einheits-Übereinkommens von der Definition „Lebensmittel“ rechtlich ausgeschlossen.

Auch nach Maßgabe des in der Schriftlichen Frage genannten Dokumentes E/CN.7/2020/CRP.4 der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen ist aus der Cannabispflanze gewonnenes CBD in dem vorgenannten Übereinkommen gelistet. Hierzu heißt es auf der vom Fragesteller angeführten Seite 57 des vorgenannten Dokumentes in einer Antwort der Weltgesundheitsorganisation (WHO): „Cannabidiol (CBD) is a substance that can be synthesised or obtained from the cannabis plant. When obtained from the plant, under current regulations, it is controlled both as a preparation of cannabis (Schedules I & IV) and as an extract or tincture (Schedule I).“¹

Vor diesem Hintergrund vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen, dass sich Aussagen der WHO und der Kommission konträr zueinander verhalten. Deshalb bedarf es aus Sicht der Bundesregierung keiner Bitte an die Kommission für eine konkrete und begründete Einschätzung.

Mit freundlichen Grüßen



¹ Nicht-amtliche Übersetzung: „Cannabidiol (CBD) ist eine Substanz, die synthetisch hergestellt oder aus der Cannabispflanze gewonnen werden kann. Wenn es aus der Pflanze gewonnen wird, wird es nach den geltenden Vorschriften sowohl als Cannabiszubereitung (Anhänge I und IV) als auch als Extrakt oder Tinktur (Anhang I) kontrolliert.“